



## **Satzung**

**Verein der Freunde und Förderer der Gaußschule I e.V., Bremerhaven**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Name des Vereins lautet: „Verein der der Freunde und Förderer der Gaußschule I e.V.“

Sitz ist Bremerhaven.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein versteht sich als Förderkreis und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins sind die Förderung von Bildung und Erziehung an der Gaußschule I, sowie der Aufbau, Pflege und Weiterentwicklung einer Gemeinschaft der Eltern und Lehrer und aller am Schulleben der Gaußschule I interessierten.

Der Satzungszweck wird unter anderem durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- Maßnahmen zur Umgestaltung des Schulgebäudes
- Anschaffung von Geräten, Büchern, Spielzeugen und Musikinstrumenten
- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschaffungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen
- Veranstaltungen kultureller Art und Unterstützung und Organisation von Arbeitsgemeinschaften

### **§3 Mittel**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder aber durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Spenden und andere Zuwendungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen
5. Spenden, die für einen bestimmten Zweck dem Förderverein zugeleitet werden, müssen zweckgebunden ausgegeben werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden (Eltern, Lehrer und jeder Freund und Förderer der Gaußschule I).

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Unterzeichnen der Beitrittserklärung und Zahlung des ersten Beitrags, sie endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedsbeiträge sind fällig im November eines jeden Jahres.



Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen und muss spätestens 3 Monate vor Schuljahresende schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

### **§5 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Beitrages setzt das Mitglied selbst in seiner Beitrittserklärung fest. Es wird ein jährlicher Mindestbeitrag festgesetzt. Änderungen des Mindestbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag wird per Bankeinzug (Sepa-Lastschriftmandat) erhoben. Der Beitrag kann auf einzelnen Wunsch des Mitglieds per Überweisung oder in bar gezahlt werden.

### **§6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§7 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beruft die Mitgliederversammlung ein.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind unabhängig voneinander vertretungsberechtigt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

Der Schriftführer führt über die Beschlüsse des Vorstandes Protokoll

### **§8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen und soll im Zeitraum bis spätestens 14 Tage nach Ende der Osterferien erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Mindestbeiträge, Wahl und Entlastung des Vorstandes, Wahl von zwei Kassenprüfern und Prüfung der jährlichen Kassenabrechnung, Satzungsänderung sowie Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.

Jede satzungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig.

### **§9 Rechnungsprüfung**



Die Kassenprüfer prüfen vor der Mitgliederversammlung den Kassenbericht des Vorstandes und erstatten den Mitgliedern über das Prüfungsergebnis einen Bericht. Der Kassenwart legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.

### **§10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an:

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven

Der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 11 Datenschutz**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 05.10.2020 in Kraft.